

Erlasstitel	Dienstordnung des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain
SGS-Nr.	143.24
GS-Nr.	31.570
Erlass-Datum	25. Januar 1994
In Kraft seit	1. April 1994
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Juli 2008

[Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Dienstordnung des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain¹

Vom 25. Januar 1994

GS 31.570

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983² und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

§ 1 Unterstellung

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist eine Dienststelle der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

§ 2⁴ Leitung der Dienststelle

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter

- ist Vorsitzender des Leitungsteams,
- vertritt das LZE gegenüber den vorgesetzten Behörden,
- nimmt alle Führungsaufgaben wahr, die nicht dem Leitungsteam zugeordnet sind.

² Das Leitungsteam besteht aus der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter und den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern. Das Leitungsteam

- erarbeitet die Ziele des LZE;
- nimmt die Personalführung innerhalb des LZE wahr;
- prüft Verordnungsentwürfe und Stellungnahmen;
- koordiniert die Aufgaben und die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- regelt die Vertretung des LZE, der Hauptabteilungen und Abteilungen gegenüber andern Dienststellen, landwirtschaftlichen Organisationen und Dritten.

³ Das Leitungsteam arbeitet nach dem Kollegialprinzip.

¹ Fassung vom 6. Mai 1997 (GS 32.813), in Kraft seit 1. Juni 1997. Mit dieser Änderung wurde im ganzen Erlass der Begriff 'Amt für Landwirtschaft' durch 'Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain' ersetzt.

² GS 28.436, SGS 140

³ GS 28.448, SGS 140.1

⁴ Fassung vom 27. Juni 2000 (GS 33.1299), in Kraft seit 1. Juli 2000.

§ 3 Organisation

¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain gliedert sich in folgende Bereiche:

a. Landwirtschaftliche Ausbildung, unterteilt in:

- Berufsschule und Lehrlingswesen
- Landwirtschaftsschule
- Weiterbildung
- Landtechnik
- Gutsbetrieb

b.² Hauswirtschaft und Garten, unterteilt in:

- Hauswirtschaftliche Bildung
- Gartenbau
- Betriebshaushalt

c.³ Landwirtschaftliche Produktion, unterteilt in:

- Direktzahlungen
- Tierzucht und Viehabsatz
- Spezialkulturen

d.⁴ Strukturverbesserungen, unterteilt in:

- Melioration
- Investitionshilfen
- Boden- und Pachtrecht
- Agrarwirtschaft

² Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 4 Aufgaben

¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain vollzieht die Gesetzgebung über die Landwirtschaft.

² Es erfüllt weitere Aufgaben, die ihm aufgrund anderer Gesetzgebung übertragen werden.

³ Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. die landwirtschaftliche Bildung und Beratung;
- b. die hauswirtschaftliche Bildung und Beratung;
- c. den Vollzug und die Auszahlung von Beiträgen an die Landwirtschaft;
- d.⁵ die Umsetzung der Strukturverbesserungsmassnahmen und der sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, bestehend aus:

¹ Fassung vom 6. Mai 1997 (GS 32.813), in Kraft seit 1. Juni 1997.

² Fassung vom 27. Juni 2000 (GS 33.1299), in Kraft seit 1. Juli 2000.

³ Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.668), in Kraft seit 1. Juli 2008.

⁴ Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.668), in Kraft seit 1. Juli 2008.

⁵ Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.668), in Kraft seit 1. Juli 2008.

1. Aufsicht, finanzielle Abwicklung und Verfahrensleitung von Bodenverbesserungen,
 2. Bearbeitung und Gewährung von Hochbaubeiträgen und Investitionskrediten,
 3. Gewährung von Betriebshilfedarlehen.
- e. die Durchführung produktionslenkender Massnahmen und weiterer Bundesvorschriften;
 - f. Tierzucht und Viehabsatz;
 - g. die Durchführung des landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrechtes;
 - h. Stellungnahmen zuhanden anderer Ämter;
 - i. die Erarbeitung von Grundlagen, Stellungnahmen und Anträgen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

⁴ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 2 des Dekrets vom 19. Februar 1987¹ zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Dienstordnung vom 31. Januar 1989² des Amtes für Landwirtschaft;
- b. der Regierungsratsbeschluss vom 23. Juli 1963³ betreffend das landwirtschaftliche Bildungs-, Beratungs- und Versuchswesen;
- c. das Pflichtenheft vom 9. Januar 1964⁴ für die Land- und Hauswirtschaftliche Schule Ebenrain Sissach.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

¹ GS 29.411, SGS 513.1

² GS 30.13

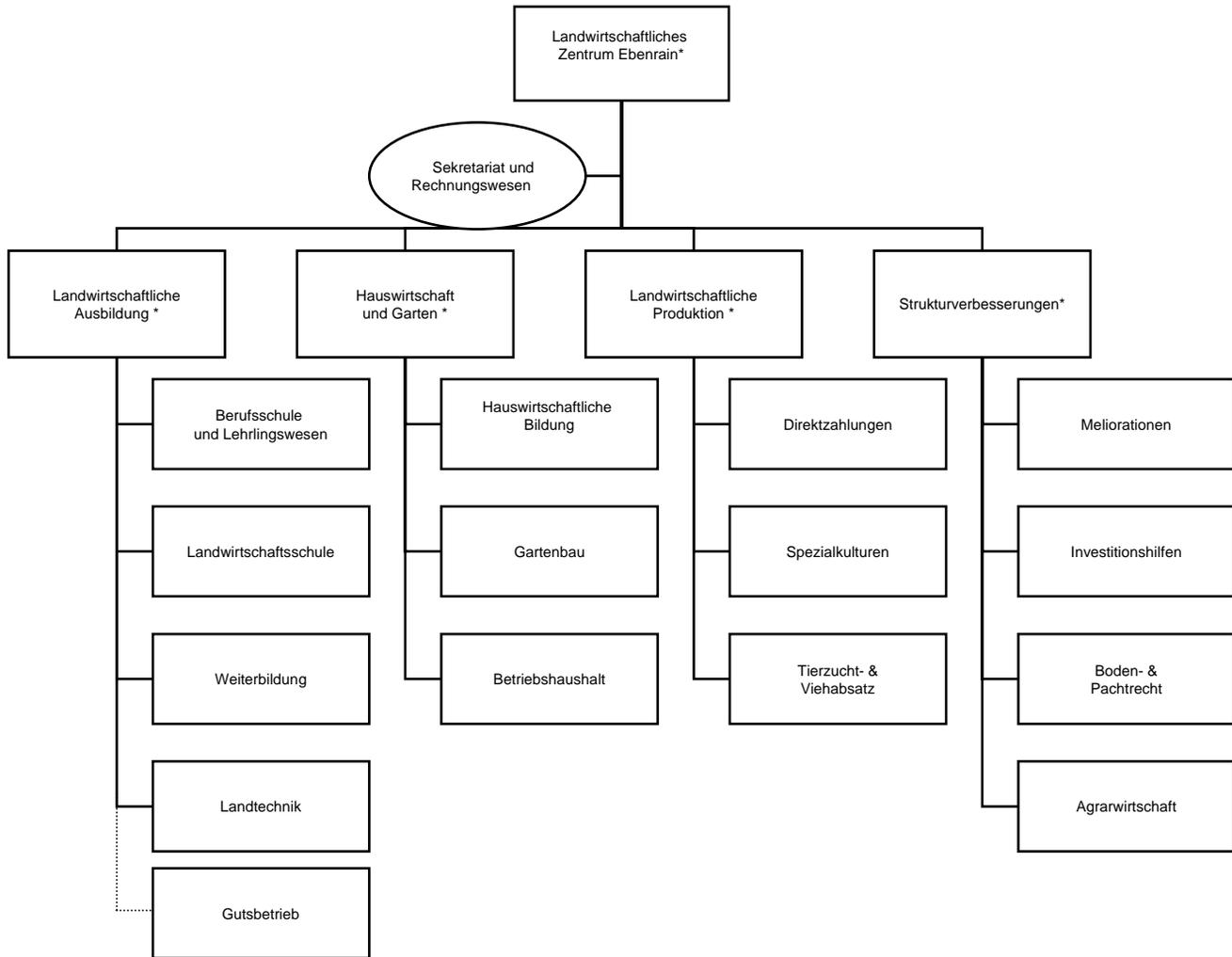
³ GS 22.486, SGS 686.21

⁴ SGS 686.11

Anhang: Organigramm¹

¹ Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.668), in Kraft seit 1. Juli 2008.

Anhang: Organigramm



* Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter bildet zusammen mit den Leiterinnen und Leitern der Hauptabteilungen das Leitungsteam.